

Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: HEINZIUS – 1. Schöffe – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN (der nach Punkt 4 der öffentlichen Sitzung erscheint),
Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE,
HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Friedhelm WIRTZ – Bürgermeister;

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 1. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 17.11.2016: Stellungnahme;
Punkt 2. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 16.11.2016: Stellungnahme;

KLEINKINDBETREUUNG

- Punkt 3. Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung: Annahme des Abkommens zwischen dem RZKB und der Gemeinde BÜLLINGEN über die allgemeine Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen;

UMWELT

- Punkt 4. Flusslaufvertrag AMEL und ihr Einzugsgebiet:
a) Verlängerung des Flusslaufvertrags,
b) Bezeichnung von Gemeindevertretern,
c) Annahme des Aktionsprogramms 2017–2019;
Punkt 5. Sammlung von Papier und Karton: Neuorganisation ab dem 01.01.2017;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 6. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Kevin LÖFGEN aus HÜNNINGEN und Frau Saskia HOFFMANN aus MANDERFELD;
Punkt 7. Erwerb einer Parzelle in der Gewerbezone SCHWARZENBACH in BÜLLINGEN und der sich darauf befindlichen Gebäulichkeiten im Zuge des Konkursverfahrens AG HOLZBAUMARKT;

WEGEWESEN

- Punkt 8. Antrag auf teilweise Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges in HÜNNINGEN, genannt „AUF SICHERT“ gemäß Artikel 7ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme;

ARBEITEN

- Punkt 9. Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Annahme der Änderungen in den administrativen Klauseln des Lastenheftes;
Punkt 10. Prinzipbeschluss über die Restaurierung des Fußfalls Nr. 7 in WIRTZFELD und Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog;

FINANZEN

- Punkt 11. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 12. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 13. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 14. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 15. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 16. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 17. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 18. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung;
Punkt 18bis. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Gutachten;
Punkt 19. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2017;
Punkt 20. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2017;
Punkt 21. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017: Zurkenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 20.10.2016;
Punkt 22. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2016;
Punkt 23. Protokoll der Sitzung vom 15. September 2016 – Annahme;

INTERPELLATION

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 18bis. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Gutachten;

BESCHLIESST einstimmig, den Punkt 18bis in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 1. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 17.11.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 06.10.2016 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur ordentlichen Generalversammlung vom 17.11.2016 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden,
2. Bilanz 2015/2016, Resultatsrechnung 2015/2016,
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates,
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2016/2017,
5. Ernennung eines neuen Mitgliedes im Verwaltungsrat,
- 5.1. Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat,
6. Festlegung der Sitzungsgelder;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.11.2016 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden,
2. Bilanz 2015/2016, Resultatsrechnung 2015/2016,
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates,
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2016/2017,
5. Ernennung eines neuen Mitgliedes im Verwaltungsrat,
- 5.1. Ernennung einer neuen Vertreterin für die Regierung im Verwaltungsrat,
6. Festlegung der Sitzungsgelder;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.11.2016 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.11.2016 der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunalen MUSIKAKADEMIE der DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 2. Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 16.11.2016: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.10.2016 (Eingang 17.10.2016) des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE zur Generalversammlung vom 16.11.2016 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 25. Mai 2016 in Malmedy,
2. Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz für den ausscheidenden Herrn Eric PONDANT,
3. Genehmigung des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvoranschlägen,

4. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Bewertung des Strategieplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.11.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE zur Kenntnis zu nehmen:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 25. Mai 2016 in Malmedy,
2. Bezeichnung eines neuen Mitglieds des Rates des Sektors Verwertung und Sauberkeit als Ersatz für den ausscheidenden Herrn Eric PONDANT,
3. Genehmigung des Strategieplans 2017-2019 mit Finanzierungsvoranschlägen,
4. Verschiedenes;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.11.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 16.11.2016 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung dem Sektor Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE der zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

KLEINKINDBETREUUNG

Punkt 3. Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung: Annahme des Abkommens zwischen dem RZKB und der Gemeinde BÜLLINGEN über die allgemeine Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen (D.K.Nr. 624.13:485.12)

DER RAT;

Nach Konzertierung in verschiedenen Versammlungen mit den Bürgermeistern der DG-Gemeinden, Vertretern der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie des RZKB;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 30.12.2014 des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung, mit welchem der Gemeinde der Entwurf eines Vertrages zwischen dem RZKB und der Gemeinde BÜLLINGEN zur Allgemeinen Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen übermittelt wurde;

In Erwägung, dass die allgemeine Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen im Verhältnis zur tatsächlichen Anwesenheit (ganze, halbe, drittel Tage) der Kinder der jeweiligen Gemeinde berechnet wird;

In Erwägung, dass die Unterstützung der Gemeinde am Tagesmütterdienst und den Kinderkrippen auf 5% der Entschädigung, welche die Tagesmütter für ganze, halbe und drittel Tage erhalten, festgelegt wurde;

In Erwägung, dass der Tarif, den die Tagesmütter für ganze, halbe und drittel Tage erhalten durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmt wird;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde durch die zweite Haushaltsabänderung vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den vorliegenden Vertrag zwischen dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und der Gemeinde BÜLLINGEN über die allgemeine Unterstützung des Tagesmütterdienstes und der Kinderkrippen im Verhältnis zur tatsächlichen Anwesenheit (ganze, halbe und drittel Tage) der Kinder, die in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnhaft sind, gutzuheißen. Dieser Vertrag bildet integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung und beinhaltet eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN von 5% der Entschädigung, welche die Tagesmütter für ganze, halbe und drittel Tage erhalten;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung ergeht informationshalber an:

- Herrn Antonios ANTONIADIS, Minister für Familie, Gesundheit und Soziales,
- das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung und
- die Herren Bürgermeister der 4 anderen Eifelgemeinden;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

UMWELT

Punkt 4. Flusslaufvertrag AMEL und ihr Einzugsgebiet:

- a) **Verlängerung des Flusslaufvertrags.**
- b) **Bezeichnung von Gemeindevertretern.**
- c) **Annahme des Aktionsprogramms 2017-2019 (D.K.Nr. 172.205, 637.21 und 866.1)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens der Asbl „Contrat de Rivière d’Amblève“ vom 05.09.2016, in welchem um die Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde BÜLLINGEN am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Einzugsgebiet, um die Bewilligung des dazu gehörenden Aktionsprogramms und um die Wahl von zwei Gemeindevertretern gebeten wird;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.1999, mit welchem die Gemeinde dem Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ beigetreten ist, und der Gemeinderatsbeschlüsse vom 04.11.2005, 16.10.2008, 25.10.2010 und 27.06.2013 bzgl. der Verlängerung der Mitgliedschaft;

In Erwägung, dass diese Verlängerung am 31.12.2016 beendet sein wird, und dass jetzt eine weitere Phase (2017-2019) zur Gewährleistung der Kontinuität erfolgen soll;

In Anbetracht des Geländeinventurberichts, der durch Mitarbeiter der Koordinationszelle der ASBL durchgeführt wurde (die gesamten Daten der Fließgewässerinventur sind einsehbar unter www.fulcrumapp.com → Sign In → E-Mail Adresse: crwallonie@gmail.com und Passwort: 14crwallonie);

In Erwägung, dass in Zusammenarbeit mit dem CRA für die bevorstehende 6. Phase des Wasserlaufvertrages ein Dreijahresprogramm der auszuführenden Aktionen (Aktionsplan 2017-2019) aufgestellt wurde, welches u.a. Maßnahmen im Bereich der Wasserqualität, der Umwelt, der Raumordnung, des Tourismus und der Aufwertung usw. beinhaltet;

In Erwägung, dass diese bevorstehende 6. Phase, ebenso wie bereits die 5 vorhergehenden Phasen, durch die Wallonische Region, durch die Provinz sowie durch die angeschlossenen Gemeinden subventioniert werden soll;

In Anbetracht des ministeriellen Rundschreibens, betreffend die Zustimmungsbedingungen und die Modalitäten der Flussverträge in der Wallonischen Region vom 20.03.2001 (M.B. 25.04.2001), welches das ministerielle Rundschreiben des 18.03.1993 (M.B. 26.05.1993) aufhebt und ersetzt;

In Anbetracht des Dekrets des 27.05.2004 (M.B. 23.07.2004) bezugnehmend auf das Buch II des Umweltgesetzbuches das Wassergesetzbuch enthaltend;

In Anbetracht des Dekrets des 07.11.2007 (M.B. 19.12.2007), welches Änderungen am dekretalen Teil des Buches II des Umweltgesetzbuches vornimmt; Artikel 6 - Gründung eines Flussvertrags innerhalb jedes Teilwassereinzugsgebietes;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Region des 13.11.2008 (M.B. 22.12.2008) welches Änderungen am Buch II des Umweltgesetzbuches welches das Wassergesetzbuch enthält, in Bezug auf die Flussverträge;

In Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN die weitere Mitgliedschaft am Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ mit einer finanziellen Beteiligung in Höhe von 2.642,60 € jährlich verbunden ist; für die Jahre 2017, 2018 und 2019 soll diese Summe auf Basis des Gesundheitsindex indiziert werden;

Auf Grund von Artikel 12, 5° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets, in der Fassung von Artikel 34 des Programmdekrets vom 15.03.2010, welcher besagt, dass die Beschlüsse der Gemeinde über eine Beteiligung an einer Vereinigung oder einer Gesellschaft öffentlichen oder privaten Rechts, bei der Kosten zu Lasten des Gemeindehaushalts entstehen, der Billigung der Regierung unterliegen;

In Erwägung, dass für die lokalen Aktionen auf Gemeindegebiet zwei Gemeindevertreter bezeichnet werden müssen (ein Mitglied des Gemeindekollegiums und ein Mitglied der Verwaltung);

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Wasserlaufvertrag für die „AMEL“ und ihr Nebeneinzugsgebiet für weitere 3 Jahre (2017, 2018 und 2019) zu verlängern;

Artikel 2. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 2.642,60 € jährlich (für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wird diese Summe auf Basis des Gesundheitsindex indiziert) gutzuheißen;

Artikel 3. Den Aktionsplan der Gemeinde BÜLLINGEN für die Jahre 2017-2019, welcher integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses ist, gutzuheißen und diesen zu verabschieden. Der Aktionsplan 2017-2019 kann jederzeit vom Gemeindekollegium den aktuellen Erfordernissen angepasst werden;

Artikel 4. Als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN Herrn Herbert RAUW, Schöffe, zu bezeichnen;

Artikel 5. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welche der ASBL CONTRAT DE RIVIERE POUR L'AMBLEVE sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zuzustellen ist.

Punkt 5. Sammlung von Papier und Karton: Neuorganisation ab dem 01.01.2017(D.K.Nr. 854.29)

DER RAT;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22.03.2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06.05.2007 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 13.12.2007 über die Finanzierung der Abfallbewirtschaftungsanlagen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18.03.2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die aktuellen, mit den Gesellschaften SITA und DURECO abgeschlossenen Sammelverträge am 31.12.2016 auslaufen;

Aufgrund des durch den Sektor Verwertung und Sauberkeit der AIVE am 29.08.2016 zugestellten Schreibens, durch welches die Gemeinden über die neuen Modalitäten zur Organisation der Haussammlung von Papier und Karton in Kenntnis gesetzt wurden;

In Erwägung, dass die Gemeinde dem Gemeindezweckverband Interkommunale Vereinigung für die Aufwertung der Umwelt (abgekürzt AIVE) angeschlossen ist und Mitglied des Sektors Verwertung und Sauberkeit ist, der durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15.10.2009 gegründet worden ist;

In Erwägung, dass in Ausführung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors Verwertung und Sauberkeit einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sammeldienste, des Containerparknetzes und der Bewirtschaftung der Abfälle leistet;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten „in house“ Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann, ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung der Qualität der Abfälle an der Quelle aufgrund von selektiven Sammlungen voraussetzt;

In Erwägung, dass es erforderlich ist:

- eine qualitativ hochwertige Dienstleistung zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten;
- eine effektive Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle zu gewährleisten;
- die Erfassungsrate der rückgewinnbaren Abfälle zu erhöhen:
 - eine bessere Beherrschung der Sammlung zu erreichen, mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsprozesse abzusichern;
 - die Behandlungswerkzeuge zu optimieren;

In Erwägung, dass eine Optimierung der Sammelkosten für Papier und Karton vonnöten ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zu den Auftraggebern, die sich dem von der AIVE durchgeführten allgemeinen Angebotsaufruf auf europäischer Ebene anschließen;

Artikel 2. Der Interkommunalen AIVE die Organisation der Papier- und Kartonsammlung für die Dauer des Vertrags (d.h. vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020) anzuvertrauen;

Artikel 3. Die Haussammlung von Papier und Karton wird 4-mal jährlich durchgeführt;

Artikel 4. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche der AIVE zur weiteren Veranlassung zugestellt wird.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Veräußerung eines Baugrundstücks aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH an Herrn Kevin LÖFGEN aus HÜNNINGEN und Frau Saskia HOFFMANN aus MANDERFELD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 02.07.2008 über die Erschließung der Parzelle Nr. 1z² (aktuelle Nr. 1c³) in LANZERATH („Alfsang II“), Gemarkung 8, Flur U, in neun Baulose;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2015, mit welchem u.a. der Quadratmeterpreis für die Lose 3-6 in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ auf 30,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht des Antrages vom 25.03.2016 von Herrn Kevin LÖFGEN, wohnhaft in Hünningen 38, 4760 BÜLLINGEN und Frau Saskia HOFFMANN, wohnhaft in Manderfeld 39, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb des Loses Nr. 3 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1c³;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan vom 14.07.2016 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH, auf dem besagtes Los 3 in blauer Farbe umrandet ist;
- Einverständniserklärungen von Herrn Kevin LÖFGEN und Frau Saskia HOFFMANN vom 20.05.2016 (Verkaufsbedingungen) und von Herrn LÖFGEN vom 06.09.2016 und Frau HOFFMANN vom 07.09.2016 (Preis);
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass auf dem o.e Vermessungsplan gelb markiert ebenfalls eine Gerechtsame für Versorgungsleitungen eingetragen ist, und dass diese Gerechtsame zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

In Erwägung, dass die Gerechtsame wie folgt definiert ist:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Gerechtsame ebenfalls für die zukünftigen Baulose der Erschließung „Alfsang II“ gelten wird;

In Erwägung, dass es sich hier um den ersten Verkauf eines Bauloses aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ handelt, und dass daher durch das Notariat eine Basisakte angelegt werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf des Bauloses Nr. 3 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in LANZERATH, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1c³ (tlw.), mit einer Größe von 1.077m² an Herrn Kevin LÖFGEN, wohnhaft in Hünningen 38, 4760 BÜLLINGEN und Frau Saskia HOFFMANN, wohnhaft in Manderfeld 39, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 32.310,00 €, so wie dieses Los auf dem Vermessungsplan vom 14.07.2016 des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN aus ROCHERATH in blauer Farbe umrandet ist;

Artikel 2. Für das Baulos Nr. 3 wird eine Gerechtsame festgelegt, welche zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen dient (die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden);

Artikel 3. Die in Artikel 2 erwähnte Gerechtsame wird wie folgt definiert:

- die Gerechtsame dient zur Verlegung der Wasser-, Strom- und Telefonleitung, des Kanals und sämtlicher zukünftiger Leitungen;
- die Gerechtsame darf nicht mit Gebäuden überbaut oder mit hochstämmigen Sträuchern, Bäumen, ... bepflanzt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde zu jeder Zeit Zugang zu der Gerechtsamen, bzw. zu den dortigen Leitungen hat;
- die Gemeinde wird im Falle von Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Geländes bestmöglich wieder herstellen;

Artikel 4. Da es sich um den ersten Verkauf eines Bauloses aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ handelt, muss durch das Notariat eine Basisakte angelegt werden: die Kosten dieser Basisakte werden anteilig auf die zu verkaufenden Baulose umgelegt und werden bei jedem Verkauf eines Bauloses auf den Verkaufspreis hinzugerechnet;

Artikel 5. Die Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 7. Erwerb einer Parzelle in der Gewerbezone SCHWARZENBACH in BÜLLINGEN und der sich darauf befindlichen Gebäulichkeiten im Zuge des Konkursverfahrens AG HOLZBAUMARKT (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass aufgrund eines Konkursverfahrens, welches die AG HOLZBAUMARKT, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Schwarzenbach 4, betrifft, das firmeneigene Gelände, so wie die sich darauf befindlichen Gebäude (Büro, Werkstatt, Lager, ...) zum Verkauf stehen;

In Erwägung, dass nach zahlreichen internen Versammlungen, nach einer Ortsbesichtigung und infolge von Kontakten und Verhandlungen mit dem zuständigen Konkursverwalter die Überzeugung entstanden ist, dass die betreffende Immobilie auf Grund ihrer ausgewogenen Größe, ihrer vorteilhaften Lage (direkte Anbindung an eine Regionalstraße) und ihres baulichen Zustandes interessante Möglichkeiten für die Gemeinde bieten würde, sowohl hinsichtlich der Werkstatt- und Lagerräume, als auch nicht zuletzt wegen der bestehenden Büroräume;

In Erwägung, dass die 81,55 Ar große Parzelle Nr. 3z² Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ist;

In Erwägung, dass diese Immobilie auf Grund ihres raumordnerischen Statutes (voll erschlossene, bebaute Parzelle) in einer genehmigten Gewerbezone, mit optimalen Anschluss an das Verkehrsnetz ihre Wertigkeit erhalten und in Zukunft noch steigern wird;

In Erwägung, dass die Abschätzung der Immobilie durch das Notariat LEDENT & GODIN einen ungefähren Wert in Höhe von 335.686,00 € ergeben hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch Schreiben vom 10.08.2016 an den Konkursverwalter, Herr Rechtsanwalt J.L. RANSY, ein Kaufangebot in Höhe von 310.000,00 € gerichtet hat;

Nach Durchsicht der Mitteilung vom 11.10.2016 des Konkursverwalters an das Notariat LEDENT & GODIN, durch welche bestätigt wird, dass die betroffenen Instanzen und die Bank sich mit dem Angebot der Gemeinde und mit einem Verkauf unter der Hand an die Gemeinde einverstanden erklären, und dass eine notarielle Veraktung zeitnah erfolgen soll;

In Erwägung, dass gegenwärtige Immobilientransaktion daher einer gewissen Dringlichkeit unterliegt;

In Erwägung, dass am 22.10.2016 eine Ortsbesichtigung der Immobilie durch den Gemeinderat stattgefunden hat;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;
- Abschätzbericht des Notariats;
- Mitteilung des Konkursverwalters an Frau Notarin GODIN vom 11.10.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt im Zuge eines Konkursverfahrens von Herrn Jean-Luc RANSY, Rechtsanwalt, mit Kanzlei in 4840 WELKENRAEDT, Rue Lamberts 36, in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der AG „HOLZBAUMARKT“, mit Sitz zu 4760 BÜLLINGEN, Schwarzenbach 4, die Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nr. 3t² in BÜLLINGEN (Gewerbezone „SCHWARZENBACH“), welche bebaut ist mit verschiedenen Gebäuden (Schreinerei mit Büroräumen, Werkstatt, Lager, ...) und eine Größe von 49,34 Ar aufweist;

Artikel 2. Der Gesamtpreis für den Ankauf dieser Immobilie beläuft sich auf 310.000,00 €;

Artikel 3. Die Gemeinde beauftragt auf Grundlage des Artikels 1653 des Gerichtsgesetzbuches das Notariat LEDENT & GODIN ihr eine Bescheinigung auszustellen, durch die die Zahlung des Erwerbers oder die schuldbefreiende Zahlung des Erwerbers festgestellt wird;

Artikel 4. Die anfallenden Aktkosten dieses Immobiliengeschäftes mit Ausnahme der Kosten der Löschung einer eventuellen Hypothek sind zu Lasten der Gemeinde;

Artikel 5. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird anerkannt und vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 6. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

WEGEWESEN

Punkt 8. Antrag auf teilweise Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges in HÜNNINGEN, genannt „AUF SICHERT“ gemäß Artikel 7ff. des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Stellungnahme (D.K.Nr. 575.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 21.06.2016, mit welchem das Kollegium der Gemeinde BÜLLINGEN die Abschaffung eines Teilstückes des öffentlichen Weges „Auf Sichert“ in HÜNNINGEN im Hinblick auf eine spätere Veräußerung dieses Teilstückes an die Anlieger LV KESSLER-PALM aus HÜNNINGEN beantragt;

In Erwägung, dass der landwirtschaftliche Betrieb LV KESSLER-PALM aus HÜNNINGEN am 06.12.2011 mittels einer städtebaulichen Erklärung die Erlaubnis zum Bau von vier Fahrsilos erhalten hatte;

In Erwägung, dass sich im Jahre 2013 herausgestellt hat, dass diese Silos nicht gemäß den vorliegenden Plänen erbaut wurden, und dass des Weiteren ein öffentlicher Weg durch die Silos überbaut wurde;

In Erwägung, dass es sich hier um einen Weg handelt, der in seiner Vollständigkeit nur noch auf der Katasterkarte sichtbar ist, in Realität aber nicht mehr erkennbar ist, zumindest an dessen hier betroffenen südlichen Ende;

In Erwägung, dass die LV KESSLER-PALM zwar in Übertretung hinsichtlich des Baus der Silos gehandelt hat, dass sie jedoch glaubhaft versichern konnte, dass keine böswillige Absicht hinsichtlich des Überbausens von öffentlichem Eigentum bestand;

In Erwägung, dass anlässlich einer am 23.10.2013 stattgefundenen Versammlung und einer am 12.03.2014 stattgefundenen Ortsbesichtigung mit Vertretern der LV KESSLER-PALM folgendes Vorgehen für eine Lösungsfindung festgelegt wurde:

1. Schritt: Regelung der Eigentumsfrage;
2. Schritt: Regularisierungsantrag für die Fahrtilos;

In Erwägung, dass aufgrund von betriebsinternen Änderungen bei der LV KESSLER-PALM eine Verzögerung in dieser Akte entstanden ist, dass diese jedoch jetzt zu einem Abschluss geführt werden soll;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 18.11.2013;

In Erwägung, dass das Gemeindekollegium der Ansicht ist, dass das betroffene Teilstück dieses öffentlichen Weges an die alleinigen Anlieger, d.h. an die LV KESSLER-PALM (die LV ist Eigentümer der betroffenen Parzellen Gemarkung 3, Flur D, Nr. 414, 415c, 415b, 449a) veräußert werden kann, da dieser Weg augenscheinlich seit langer Zeit nicht mehr genutzt wird, da in der näheren Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten bestehen, und da zudem alle anderen Ländereien im näheren Umkreis durch öffentliche Wege weiterhin erreichbar sind;

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 12ff. und 24 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz das Gemeindekollegium den Antrag einer 30tägigen öffentlichen Untersuchung unterzogen hat und zwar vom 06.07.2016 bis zum 05.09.2016 (inklusive der gesetzlich festgelegten Veröffentlichungsunterbrechung vom 16. Juli bis zum 15. August);

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung drei schriftliche Reklamationen, sowie eine weitere Reklamation außerhalb der Veröffentlichungsprozedur eingetroffen sind;

In Erwägung, dass durch Kollegiumsbeschluss vom 13.09.2016 der vorliegende Antrag dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zwecks Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und zwecks Entscheidung unterbreitet wird;

Nach Durchsicht und Zurkenntnisnahme der im Antrag und in den Reklamationsschreiben angeführten Begründungen (sämtliche diesbezügliche Unterlagen wurden allen Ratsmitgliedern in Form einer Kopie ausgehändigt);

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehendes Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 06.07.2016. bis zum 05.09.2016 (inklusive der gesetzlich festgelegten Veröffentlichungsunterbrechung vom 16. Juli bis zum 15. August) erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen, über den Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich der Abschaffung eines Teilstückes des öffentlichen Weges „Auf Sichert“ in HÜNNINGEN im Hinblick auf eine spätere Veräußerung dieses Teilstückes an die Anlieger LV KESSLER-PALM aus HÜNNINGEN: drei schriftliche Reklamationen sowie eine Reklamation außerhalb der Veröffentlichungsprozedur sind eingetroffen;

Artikel 2. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt bzgl. der Abschaffung eines Teilstückes des öffentlichen Weges „Auf Sichert“ in HÜNNINGEN und die hierfür erforderliche Immobilientransaktion;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindekollegium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung (Artikel 17 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz) zugestellt;

Artikel 4. Gemäß Artikel 18 des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz und dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18.02.2016 zur Festlegung der Formvorschriften zum Einlegen eines Einspruchs in Sachen Eröffnung, Änderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges können die Antragsteller oder jede Drittperson, die ein Interesse begründet, bei der Regierung Einspruch gegen diesen Ratsbeschluss einlegen.

ARBEITEN

Punkt 9. Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD: Annahme der Änderungen in den administrativen Klauseln des Lastenheftes (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 05.05.2014 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie die Festlegung der Vergabeart der Arbeiten zum Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 23.07.2015 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Zeichen: DATU/DAO/AF/JFVR/MDA/AJS/SAR/SMV29/1119, mit welchem die Genehmigung des Projektes unter der Bedingung des Einhaltens der im Schreiben aufgeführten Anmerkungen erteilt wird;

In Erwägung, dass diese Anmerkungen ausschließlich Anpassungen des administrativen Lastenheftes sowie verschiedene nachzureichende Unterlagen (Studie ISSeP, Sicherheits- und Gesundheitsplan) betreffen;

Nach Durchsicht des durch das Architekturbüro HESS angepassten administrativen Lastenheftes und der nachgereichten Unterlagen;

In Erwägung, dass diese Anpassungen und Ergänzungen keinen Einfluss auf das eigentliche Projekt und die Kostenschätzung haben, die bereits durch den Rat angenommen wurden;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Abänderungen und Ergänzungen des administrativen Lastenheftes zum Abriss des ehemaligen Kindergartens in MANDERFELD gutzuheißen;

Artikel 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 10. Restaurierung des Fußfalls Nr. 7 in WIRTZFELD: Prinzipbeschluss, Festlegung des Restaurierungskonzeptes und der Bedingungen zur Bezeichnung eines Restaurators sowie Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 865.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass der im Jahr 2009 beantragten Denkmalgenehmigung zur Restaurierung von vier in BÜLLINGEN und WIRTZFELD gelegenen Fußfällen nicht stattgegeben wurde mit der Begründung, dass zur Durchführung des Projektes kein Projektautor vorgesehen war;

In Erwägung, dass die Gespräche mit der Denkmalschutzkommission erneut aufgenommen wurden, und dass diese der Gemeinde angeboten hat, die Restaurierung aller oder auch eines einzelnen Fußfalls von der Planung bis zur Fertigstellung zu betreuen;

In Erwägung, dass unter diesen Voraussetzungen die Bezeichnung eines Projektautors nicht erforderlich ist, sondern direkt, in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalschutzkommission, mit der Suche nach einem geeigneten Restaurator begonnen werden kann;

Nach Durchsicht des beiliegenden Lastenheftes, in welchem der Auftrag der Restaurators beschrieben ist;

In Erwägung, dass die Kirchenfabrik WIRTZFELD die Restaurierung des Fußfalls Nr. 7 in WIRTZFELD beantragt hat und dass daher zunächst die Restaurierung dieses Fußfalls erfolgen sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Restaurierung des in WIRTZFELD gelegenen Fußfalls Nr. 7 mit einer groben Kostenschätzung in Höhe von 6.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) prinzipiell gutzuheißen;

Artikel 2. Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft zur Bezeichnung eines Restaurators gutzuheißen und als Vergabeart dieses Auftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Aufnahme des Projektes in den Registrierungskatalog einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

DER RAT BESCHLIESST einstimmig über die Punkte 11 bis 18 der öffentlichen Tagesordnung im **PAKET** abzustimmen. Dieses **PAKET** wird durch einstimmigen Beschluss angenommen.

Punkt 11. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 13.09.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.09.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 16.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 45.527,30 €
- auf der Ausgabenseite: 45.527,30 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahme EI-12: Reduzierung von 32.694,16 auf 28.894,64 €;
- Außerord. Einnahme EII-16: Erhöhung von 5.244,69 auf 6.747,21 €;
- Ausgabe AII-25: Reduzierung von 5.000,00 € auf 3.500,00 €;
- Ausgabe AII-36: Reduzierung von 5.000,00 € auf 4.200,00 €;
- Ausgabe AII-57: Erhöhung von 53,00 € auf 56,00 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 13.09.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 43.230,30 €
- auf der Ausgabenseite: 43.230,30 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 28.894,64 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Kirchenfabrik HONSFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 03.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 11.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 16.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 13.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.362,20 €
- auf der Ausgabenseite: 15.362,20 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD in der Sitzung vom 03.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 15.362,20 €
 - auf der Ausgabenseite: 15.362,20 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 7.401,79 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 13. HAUSHALTSPLAN 2017 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 01.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 09.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.395,52 €
 - auf der Ausgabenseite: 27.395,52 €
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Ausgabe AII-29: Reduzierung von 4.000,00 € auf 3.000,00 €;
- Ausgabe AII-32: Erhöhung von 0,00 € auf 1.200,00 €
- Einnahme EI-12: Erhöhung von 15.922,51 auf 16.122,51 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 01.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 27.595,52 €
 - auf der Ausgabenseite: 27.595,52 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 16.122,51 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 14. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 01.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 29.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 13.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.676,92 €
- auf der Ausgabenseite: 18.676,92 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 01.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.676,92 €
- auf der Ausgabenseite: 18.676,92 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 10.400,10 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 15. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 08.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 24.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 13.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.536,61 €
- auf der Ausgabenseite: 28.536,61 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass folgende Berichtigungen vorgenommen werden müssen:

- Einnahme EI-12: Erhöhung von 22.079,78 auf 22.291,49 €;
- Einnahme EI-13: Erhöhung von 145,17 auf 150,00 €;
- Ausgabe AII-19: Erhöhung von 5.424,62 € auf 5.450,00 €;
- Ausgabe AII-24: Erhöhung von 145,17 € auf 150,00 €;
- Ausgabe AII-25: Erhöhung von 1.413,67 € auf 1.600,00 €;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT in der Sitzung vom 08.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.753,15 €
- auf der Ausgabenseite: 28.753,15 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegeldzuschusses: 22.291,49 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 16. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 11.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 16.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 30.617,20 €
- auf der Ausgabenseite: 30.617,20 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD in der Sitzung vom 11.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 30.617,20 €
- auf der Ausgabenseite: 30.617,20 €

Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses: 21.491,70 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 17. Kirchenfabrik MANDERFELD: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 26.08.2016 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02.09.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 44.561,25 €
- auf der Ausgabenseite: 44.561,25 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 26.08.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 44.561,25 €
 - auf der Ausgabenseite: 44.561,25 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 29.182,34 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 18. Kirchenfabrik KREWINKEL: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der im Dekret vom 19.05.2008 in Artikel 30 vorgesehenen Konzertierung, die am 08.06.2016 stattgefunden hat;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 27.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 16.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19.09.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 09.09.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und ohne Bemerkung begutachtet hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.582,07 €
 - auf der Ausgabenseite: 24.582,07 €
- und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL in der Sitzung vom 27.07.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 24.582,07 €
 - auf der Ausgabenseite: 24.582,07 €
- Höhe des ordentlichen Gemeindeguschusses: 13.812,65 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 18bis. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017: Gut-achten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 03.10.2016 für das Haushaltsjahr 2017 festgelegt hat;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindezuschuss*	Außerordentlicher Gemeindezuschuss*
Schönberg	199.794,12 €	199.794,12 €	814,06 €	1.676,08 €

(* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

Artikel 2. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 19. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2017 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 07.09.2016 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren MIESEN, Rainer STOFFELS und PFLIPS:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2017 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 20. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2017 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragsfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund der Kapitel **III.1.2. Zuschlagssteuern** und **III.1.3.2. Besondere Empfehlungen**, 3., des Rundschreibens vom 07.09.2016 der Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für lokale Behörden, über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2017 wird eine Zuschlagssteuer auf die Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 21. Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2017: Zur Kenntnisnahme der Resultate des Verkaufs vom 20.10.2016 (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Resultate der öffentlichen Holzverkäufe vom 20.10.2016 der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN beim Verkauf von 15 Losen mit einer gesamten Holzmenge von 24.105 m³ einen Ertrag in Höhe von 1.685.045,34 € einschl. 3% Aufgeld und 2% MwSt. erzielen konnte;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT KENNTNIS vom **RESULTAT** dieses Holzverkaufs.

Punkt 22. Gemeindebuchführung: Zweite Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2016 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2016, über die effektiv abgestimmt wird, am 18.10.2016 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 17.10.2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-23, L1122-26 und L1311-1 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren MIESEN, R. STOFFELS und A. PFLIPS:

Artikel 1. Den Gemeindehaushaltsplan 2016 wie folgt ein zweites Mal abzuändern:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 2. Abänderung	11.216.620,29	10.532.298,41	684.321,88
Erhöhungen	170.977,45	476.257,68	-305.280,23
Verminderungen	40.332,16	185.846,59	145.514,43
Neues Resultat 2016 nach der 2. Abänderung	11.347.265,58	10.822.709,50	524.556,08

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2016 vor der 2. Abänderung	4.046.937,61	4.046.937,61	0,00
Erhöhungen	380.018,84	396.015,95	-15.997,11
Verminderungen	1.140.648,60	1.156.645,71	15.997,11
Neues Resultat 2016 nach der 2. Abänderung	3.286.307,85	3.286.307,85	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. I bilden integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Punkt 23. Protokoll der Sitzung vom 15. September 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 15. September 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15. September 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden 1. Schöffen und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Herr Andreas PFLIPS (Liste FBB): Frage: Der Gemeinderat vom 26.08.2015 hat eine ergänzende Verordnung über den Straßenverkehr in HONSFELD: Neufestlegung der geschlossenen Ortschaft, beschlossen. Bisher ist diese Verordnung nicht umgesetzt worden, d.h. keine beschlossenen Schilder wurden aufgestellt. Warum? **Antwort:** Der vorsitzende 1. Schöffe wird die Sachlage prüfen und die Frage beantworten.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 22. November 2016 angenommen.

Namens des Rates:

Der Generaldirektor,
R. ROTH

Der 1. Schöffe-Vorsitzende,
W. HEINZIUS.